

II-9112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/139-5/1989

1010 Wien, den 24. November 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~7560~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe - Durchwahl

4196 IAR

1989 -11- 24

zu 4236 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Grabner,
Dr. Stippel und Genossen an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales, betreffend
Kostenpflichtigkeit von Untersuchungen
Zuckerkranker bei der Verlängerung der
Gültigkeit von Führerscheinen (Nr. 4236/J)

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, bei entsprechend schwerer Krankheit werde Zuckerkranken der Führerschein nicht unbefristet, sondern lediglich befristet auf die Dauer von zwei Jahren erteilt. Nach Ablauf dieser Frist könnten sie zwar eine Verlängerung des Führerscheins beantragen, hiezu sei jedoch in solchen Fällen ein gesondertes ärztliches Gutachten notwendig, das, wie von Betroffenen zu erfahren sei, Kosten in der Höhe von rund S 1.000,-- und mehr verursache. Dies erscheine jedoch unbillig, da die durch die Zuckerkrankheit ohnedies auch in finanzieller Hinsicht Belasteten zusätzlich noch beträchtliche Beträge jährlich einkalkulieren müßten, um im Besitze des Führerscheins zu bleiben. Hiebei sei insbesondere zu berücksichtigen, daß es sich heutzutage beim Führerschein nicht mehr um ein "Luxusgut" handle, sondern daß dieser sehr oft die Voraussetzung darstelle, um dem Lebenserwerb nachkommen zu können. Zuckerkranken stünden ohnehin unter laufender Kontrolle durch den behandelnden Arzt. Es stelle sich somit zwingend die Frage, ob es tatsächlich notwendig sei,

- 2 -

neben dieser laufenden Kontrolle noch kostenpflichtige, nicht von der Sozialversicherung gedeckte Untersuchungen vorzuschreiben. Eine Kostenübernahme der Sozialversicherung für derartige Bestätigungen erscheine durchaus zumutbar.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende Anfrage:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß sich zuckerkrankte Führerscheinbesitzer unter gewissen Voraussetzungen alle zwei Jahre einer kostenpflichtigen Untersuchung unterziehen müssen, wobei Kosten in der angeführten Höhe zwingend anfallen?
2. Sehen Sie eine Möglichkeit, die Kostenpflichtigkeit zu beseitigen bzw. dazu beizutragen, daß die Kosten von der Sozialversicherung übernommen werden?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach den Bundesministeriengesetz 1986, BGBl.Nr.76, in der Fassung des BGBl.Nr.78/1987, ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes zuständig. Die Frage, ob ein zuckerkranker Führerscheinbesitzer in bestimmten Abständen ein ärztliches Gutachten vorlegen muß, um die Berechtigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht zu verlieren, betrifft jedoch das Kraftfahrwesen und fällt somit in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Eine Beantwortung dieser Frage ist mir im Rahmen meines Wirkungsbereiches daher nicht möglich.

- 3 -

Zu 2.:

Aus rechtlicher Sicht ist dazu folgendes zu sagen:

Die gesetzliche Krankenversicherung trifft Vorsorge für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten, für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, der Mutterschaft und des Todes, für Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie für die Hilfe bei körperlichen Gebrechen und für die Früherfassung der für Maßnahmen der Rehabilitation in Betracht kommenden Personen.

Der Versicherungsfall der Krankheit gilt mit dem Beginn der Krankheit als eingetreten. Krankheit ist nach sozialversicherungsrechtlicher Definition ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht. Krankenbehandlung umfaßt ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehilfe.

Wird also ein Diabetiker von einem Arzt behandelt, so werden die dabei entstehenden Kosten (mit Ausnahme eines allfälligen Selbstbehaltes des Versicherten) vom Krankenversicherungsträger getragen. Die Krankenbehandlung beinhaltet neben der kurativen Tätigkeit des Arztes auch alle zur Erstellung einer Diagnose notwendigen Untersuchungen. Auch diese sind daher Gegenstand der Kostenvergütung durch die gesetzliche Sozialversicherung.

Untersuchungen - welcher Art auch immer -, die lediglich zur Feststellung der Tauglichkeit als Kraftfahrzeuglenker dienen, gelten jedoch nicht als Krankenbehandlung und können auch in keine der oben angeführten sonstigen Leistungsgruppen eingeordnet werden. Die Schaffung einer eigenen Leistungskategorie würde dem System der gesetzlichen Krankenversicherung zuwiderlaufen und darüber hinaus Folgewirkungen auf ähnlich gelagerte

- 4 -

Sachverhalte (zum Beispiel Berufstauglichkeits- oder Tropentauglichkeitsuntersuchungen) entfalten.

Eine Leistung aus der sozialen Krankenversicherung für eine solche Untersuchung kommt somit weder derzeit in Betracht, noch sehe ich darüber hinaus eine Möglichkeit der Kostenübernahme in dem von den anfragenden Abgeordneten gewünschten Sinn.

Der Bundesminister:

